

§ 227 Abs. 2 ZGB für die Aufbewahrung (Mitteilung über Schäden an der Sache oder über ihr Abhandkommen) und § 252 Abs. 2 und 3 ZGB für die Versicherung (Mitteilung solcher Umstände, auf deren Anzeigepflicht hingewiesen wurde).

3. Auskunftspflichten

Insbesondere bei Beziehungen von längerer Dauer sowie bei solchen Beziehungen, in denen weitgehend individuelle Vereinbarungen den Vertragsgegenstand bestimmen, kann es wünschenswert sein, daß es den Vertragspartnern ermöglicht wird, vor der Erfüllung Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu erhalten. Deshalb wurde z. B. bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen (§ 168 Abs. 2 ZGB) und bei persönlichen Dienstleistungen (§ 199 Abs. 2 ZGB) ausdrücklich eine solche Auskunftspflicht vorgesehen.

4. Beratungspflichten bei nichtqualitätsgerechter Leistung

Für den Eintritt, der mit dem Zivilrechtsverhältnis verfolgt. Zielstellung ist insbesondere die qualitätsgerechte Leistung von entscheidender Bedeutung. Der besonderen Hervorhebung der qualitätsgerechten Leistung

in Kauf- und Dienstleistungsbeziehungen auch durch die Gewährung von Garantierechten entspricht die Festlegung der Verpflichtung des Betriebes, den Bürger im Garantiefall zu beraten (§§ 158 Abs. 1 Satz 1, 168 Abs. 3 ZGB).

5. Pflichten zur Vermeidung, Abwehr und Minderung von Schäden

Die zivilrechtlichen Bestimmungen zielen insgesamt darauf ab, die Bürger zu aktivem Verhalten zu veranlassen. Deshalb darf keine Regelung so verstanden werden, als würden die gesetzlich fixierten Schadenersatzansprüche es überflüssig machen, selbst tätig zu werden, um einen Schaden zu vermeiden, abzuwehren oder wenigstens zu mindern. Die §§ 83 Abs. 2, 254 Abs. 1, 323 bis 326, 341 ZGB legen diese Verpflichtung eindeutig fest.

Die Ausgestaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit im ZGB und in weiteren Rechtsvorschriften ist nach alledem ein wesentliches Element des sozialistischen Charakters der zivilrechtlichen Regelung. Sie orientiert auf eine konfliktfreie Gestaltung derjenigen gesellschaftlichen Beziehungen, an deren Leitung das Zivilrecht mitwirkt.

*Reichsbahnhaupttrat KLAUS ZETZSCHKE, wiss. Mitarbeiter im Ministerium für Verkehrswesen
Dt. SIEGFRIED JOACHIM, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz*

Neue Rechtsvorschriften für die Personenbeförderung und den Ladungstransport für Bürger

Den Werktätigen des Verkehrswesens ist die Aufgabe gestellt, im Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980 einen bedeutenden Leistungszuwachs zu erreichen./1/ So soll die Personenbeförderung auf 107 bis 109 Prozent und der Gütertransport auf 124 bis 126 Prozent bei gleichzeitiger Erhöhung der Qualität der Leistungen im Personen- und Gütertransport gesteigert werden./2/

Die Weiterentwicklung des Verkehrswesens und der Einfluß, den es auf die Effektivität der gesamten Volkswirtschaft ausübt, stellen auch an das Verkehrsrecht höhere Anforderungen. Um die Übereinstimmung des Verkehrsrechts mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Erfordernissen zu gewährleisten, bedarf es der ständigen Vervollkommnung. Diesem Ziel dienen u. a. die AO über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) — vom 18. März 1976 (GBl. I S. 206) und die AO über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) — vom 16. Juni 1976 (GBl. I S. 353), die am 1. Juni bzw. 1. September 1976 in Kraft getreten sind. Diese Anordnungen lösen eine Reihe Allgemeiner Beförderungsbestimmungen ab (§ 45 PBO, § 58 LTOK) und schaffen für andere Transportbeziehungen erstmalig spezielle Rechtsvorschriften (z. B. für den Taxiverkehr und den Güter-taxi- und Möbeltransport).

Zum Gegenstand der Regelungen der PBO und der LTOK

Die PBO und die LTOK regeln Beziehungen, die Bürger mit Verkehrsbetrieben eingehen und die auf die Erbringung von Beförderungs- und Transportleistungen gerichtet sind. Diese Beziehungen sind Dienstleistungs-

H1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 61.

2 / Vgl. Direktive des IX. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976-1980, Berlin 1976, S. 83.

beziehungen (vgl. § 231 ZGB); sie ordnen sich damit in die durch das ZGB gestalteten Zivilrechtsbeziehungen ein. Die Grundsätze des ZGB waren deshalb auch Grundlage für die Ausarbeitung der PBO und der LTOK.

Die PBO regelt diejenigen Beziehungen, die von den Bürgern mit den Verkehrsbetrieben des örtlich geleiteten Verkehrswesens (Kraftverkehr, Städtischer Nahverkehr, Fahrgastschiffahrt) eingegangen werden. Diese Verkehrsbetriebe befördern tagtäglich Millionen Werktätige zum Arbeitsplatz und bringen viele Bürger in die Naherholungsgebiete./3/ Verkehrsbetriebe im Sinne der PBO sind unabhängig von der Eigentumsform alle Betriebe und Betreiber (Halter) von Fahrzeugen, die öffentliche Beförderungsleistungen erbringen, also auch einzelne Fuhrunternehmer. Nicht zum Geltungsbereich der PBO gehört der Werkverkehr./4/ Werden Bürger befördert, ohne daß sie in-vertragliche Beziehungen zu einem Verkehrsbetrieb treten, ist die PBO ebenfalls nicht anzuwenden. Das betrifft insbesondere den sog. vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr, der wegen seines wirtschaftsrechtlichen Charakters gesondert geregelt worden ist/5/, und die Beförderung im Rahmen eines Vertrags zwischen Bürger und Reiseveranstalter (z. B. Reisebüro) über die Gestaltung von Reisen und Erholungsaufhalten/6/.

3/ Für die Beförderung mit der Deutschen Reichsbahn gelten weiterhin die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung (EVO) i. d. F. der AO Nr. 30 zur Änderung der Eisenbahnverkehrs-Ordnung vom 8. Januar 1970 (GBl. II S.17), einschließlich ihrer Tarifbestimmungen.

4/ Diese Beziehungen werden in der Regel nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen gestaltet, so z. B. in den Fällen, in denen Betriebsangehörige mit betriebseigenen Kraftomnibussen befördert werden.

5/ Vgl. AO über den vertragsgebundenen Berufs- und Schülerverkehr mit Kraftomnibussen — Verkehrsverwaltungsordnung Kraftomnibus (VVO-KOM) vom 18. März 1976 (GBl.-Sdr. Nr. 828).

6/ Diese Beziehungen regeln sich nach den Bestimmungen der §§ 204 ff. ZGB und weiteren speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere der AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR vom 27. Juni 1976 (GBl. I S. 406). Vgl. hierzu H. Thiel in NJ 1976 S. 45 ff., 644 ff.